

Zielsteuerung im SGB II in NRW

Verbesserung der Leistungsprozesse und Eingliederungsstrategien



Foto: Peer Grimm/picture-alliance/ZB

Im Rahmen des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ vom 3. August 2010 wurde ein umfassendes Zielvereinbarungssystem eingeführt. Den Ländern kommt hierbei eine neue Rolle als Zielvereinbarungspartner des Bundesarbeitsministeriums einerseits und der Kommunen andererseits zu. Wie die Steuerung durch Zielvereinbarungen im Bereich der Grundsicherung in Nordrhein-Westfalen organisiert ist und mit welchem Steuerungsverständnis die Beteiligten, insbesondere das Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen und ausgewählte Jobcenter an die Umsetzung des SGB II gehen, sollen die folgenden Beiträge zeigen. Dargestellt werden die Fallbeispiele der Jobcenter Mülheim und Gütersloh. Zu Wort kommen Benedikt Siebenhaar, Gruppenleiter im Ministerium Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, und Dr. Bruno Kaltenborn, Wirtschaftsforschung und Politikberatung, Berlin.

Zur Erinnerung: Im August 2002 legte die vom damaligen Bundeskanzler Schröder eingesetzte Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ unter Leitung von Peter Hartz ihre Vorschläge zur Reform des Arbeitsmarkts vor. Sie wurden in vier Gesetze gefasst, das vierte Gesetz (Hartz IV) stellte ein Kernstück dar und beinhaltete die Zusammenlegung der bis dahin getrennten Hilfesysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe.

Am 1.1.2005 trat das vierte Gesetz als neues Sozialgesetzbuch II (SGB II) in Kraft. Es schuf mit dem Arbeitslosengeld II nicht nur eine neue Leistung, sondern regelte auch, welche Organisation diese Leistung zu erbringen hat.

Das auch Grundsicherung für Arbeitssuchende genannte Arbeitslosengeld II steht allen Bürgern und Bürgerinnen zu, die hilfebedürftig sind, d. h. die nicht aus eigener Kraft für ihren Lebensunterhalt sorgen können und die erwerbsfähig¹ sind. Erwerbsfähig ist, wer zwischen 15 und 65 Jahre alt ist und mindestens drei Stunden am Tag erwerbstätig sein kann. Die Grundsicherung ist somit ein nachrangiges Fürsorgesystem auf dem Leistungsniveau des soziokulturellen Existenzminimums.

Leistungen nach dem SGB II sind nicht nur Leistungen zur Sicherung des Lebens-

unterhalts einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung, sondern auch Hilfen bei der Integration in Arbeit oder Ausbildung und sogenannte kommunale Leistungen wie Kinderbetreuung und Schuldnerberatung.

Konflikte und Klärungen

Eine Reihe von politischen und rechtlichen Konfliktpunkten hat von Anfang an die Umsetzung des SGB II begleitet. So führte Kritik an der Höhe, aber insbesondere an den Verfahren der Festlegung der Höhe des Regelsatzes zu Klagen bei Sozialgerichten, die wiederum das Bundesverfassungsgericht feststellen ließen, ob die Grundsicherung nach SGB II verfassungskonform ausgestaltet sei. Das Urteil des Bundesverfassungsgericht aus dem Jahr 2010 gab daraufhin nicht nur dem Gesetzgeber auf, die Leistungen transparent und nachvollziehbar zu berechnen, sondern stellte auch fest, dass für Kinder und Jugendliche das sozioökonomische Minimum nicht gewährleistet sei, weil z. B. Ausgaben für Bildung nicht ausreichend berücksichtigt sind. Dies führte dazu, dass nunmehr Kinder und Jugendliche neben den Regelleistungen Anrecht auf weitere Leistungen für Bildung (u. a. Schulverpflegung, Nachhilfe) und gesellschaftliche Teilhabe (u. a. Mitgliedschaft in Sportvereinen) haben.

Mit der Unterscheidung zwischen Leistungsberechtigten, die erwerbsfähig bzw. nicht erwerbsfähig sind, wird eine Intention des Gesetzes deutlich, nicht nur im Sinne des Sozialstaatsgebots materielle Notlagen abzuwenden. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist ein Arbeitssuchender, der durch schnellstmögliche Aufnahme einer Beschäftigung die Hilfebedürftigkeit beenden soll. Kritische Diskussionen zu dieser Zielrichtung beziehen sich zum einen auf die weit gefasste Definition von Erwerbsfähigkeit und stellen infrage, ob jemand, der gerade mal drei Stunden arbeiten kann, tatsächlich beschäftigungsfähig ist und Chancen auf dem Arbeitsmarkt hat. Zum anderen wird hinterfragt, ob die hohen Anforderungen an Eigenverantwortung und selbst gesteuerter Aktivität gerechtfertigt und von den Hilfebedürftigen mit ihren vielfältigen Problemlagen zu leisten sind. Die im Gesetz vorgesehene Eingliederungsvereinbarung ist Ausdruck dieser Haltung. Allerdings ist im beschäftigungsorientierten Fallmanagement die Intention erkennbar, auch soziale und persönliche Lebenslagen zu berücksichtigen und die für eine berufliche Eingliederung erforderliche Unterstützung zu geben.

Für die Leistungen des Gesetzes sind die Träger der Grundsicherung zuständig. Nach Inkrafttreten des Gesetzes 2005 wurden in den meisten Kreisen und kreisfreien Städten Arbeitsgemeinschaften aus der jeweilig zuständigen Agentur für Arbeit und der Kommune eingerichtet. In bundesweit 69 Kommunen wurden sogenannte Optionskommunen zugelassen, die in alleiniger Verantwortung, d. h. ohne die Agentur für Arbeit für die Grundsicherung zuständig sind. Im Hintergrund

¹ Personen, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, sind nur dann leistungsberechtigt, wenn sie mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Sie erhalten Sozialgeld. Nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, erhalten Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Glossar Grundsicherung für Arbeitssuchende, Stand 01.05.2011).

stand die Idee des Wettbewerbs beider Organisationsmodelle. Nach einer sechsjährigen Experimentierphase sollte auf Basis von Evaluationsergebnissen endgültig über die Organisationsform entschieden werden.

Eine Herausforderung der Arbeitsgemeinschaften war dabei von Anfang an, wie eine leistungsfähige Organisation entstehen kann, die sich zum einen aus rechtlich selbstständigen Kommunen und zum anderen aus zentral über die Bundesagentur für Arbeit gesteuerten Arbeitsagenturen zusammensetzt.

Das neue Organisationsmodell brachte nicht nur eine Fülle organisatorischer Probleme mit sich, sondern war auch rechtlich umstritten. Mit Urteil vom 20. Dezember 2007 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Pflicht der kommunalen Träger, eigene Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaften zu übertragen und in ihnen die gemeinsamen Aufgaben einheitlich wahrzunehmen, verfassungswidrig ist.

Der Gesetzgeber änderte daraufhin das Grundgesetz, sodass nunmehr eine Mischverwaltung möglich ist. Zudem beschloss der Bundesrat und Bundestag im Juni 2010 eine Organisationsreform des SGB II:

Die bisherigen Arbeitsgemeinschaften werden in gemeinsame Einrichtungen zwischen Kommune und Agentur für Arbeit übergeführt. Das Optionsmodell wird bundesweit auf bis zu 110 Kommunen ausgedehnt. Beide Formen sind damit dauerhaft abgesichert, stehen nicht länger im Wettbewerb und tragen nun ein-

heitlich die Bezeichnung Jobcenter. Seit dem 1.1.2012 arbeiten unter diesem Namen in Nordrhein-Westfalen 35 gemeinsame Einrichtungen und 18 zugelassene kommunale Träger bzw. besondere Einrichtungen.

Mit der Reform sind auch neue Institutionen eingeführt worden. Zum einen ist dies auf Landesebene der Kooperationsausschuss, der aus Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der zuständigen Landesbehörde besetzt wird. Er koordiniert die Umsetzung des SGB II und hier vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Zum Zweiten wurde auf Bundesebene der Bund-Länder-Ausschuss, der aus Vertretern des Bundes und der Länder besteht, eingerichtet. Dieser Ausschuss berät zentrale Fragen zur Umsetzung des SGB II.

Der örtliche Beirat ist bei den Jobcentern angesiedelt und setzt sich aus Akteuren des örtlichen Arbeitsmarkts bzw. Vertretern der Sozialpartner zusammen. Er berät das Jobcenter u. a. beim Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm. Verpflichtend einzurichten ist für jedes Jobcenter auch der/die Beauftragte für Chancengleichheit mit dem Auftrag der Beratung in allen Fragen der Gleichstellung.

Das zentrale Organ der gemeinsamen Einrichtungen ist die Trägerversammlung, die aus Vertretern und Vertreterinnen der Bundesagentur für Arbeit und des kommunalen Trägers besteht. Die Trägerversammlung berät und beschließt das strategisch wichtige jährliche Arbeits-

markt- und Integrationsprogramm und bestellt den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin.

Bundesweite Grundlagen der Zielsteuerung

Das neue SGB II nach der Reform im Jahr 2010 regelt nicht nur Leistungen und Leistungsträger, sondern auch die Steuerung der Leistungserbringung über Zielvereinbarungen. Grundlegend ist eine einheitliche Steuerung sowohl bei den gemeinsamen Einrichtungen wie auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern. Die Steuerung orientiert sich an den im § 48 b dokumentierten Zielen des SGB II: Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug. Von Bedeutung ist aber auch der § 18 b mit der Möglichkeit über den Kooperationsausschuss Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik des Landes mit dem Bund zu vereinbaren.

Überregional werden Zielvereinbarungen geschlossen zwischen:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesagentur für Arbeit
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem jeweiligen Bundesland

Zielvereinbarungen auf örtlicher Ebene schließen zum einen die Bundesagentur für Arbeit mit den Geschäftsführungen der gemeinsamen Einrichtungen und zum anderen das Bundesland mit den zugelassenen kommunalen Trägern.

Gemäß § 48 b SGB II sind die Kennzahlen nach § 48 a Absatz 2 maßgeblich für den

Abschluss von Zielvereinbarungen und zur Nachhaltung der Zielerreichung. Für das Ziel 1 „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ ist die zugehörige Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt“. Im Zielvereinbarungsprozess wird allerdings dazu kein Zielwert festgelegt, stattdessen wird die Entwicklung dieser Kennzahl im Rahmen eines Monitorings kontinuierlich beobachtet. Das Ziel 2 „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ wird abgebildet durch die Integrationsquote und das Ziel 3 „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ durch die Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden.

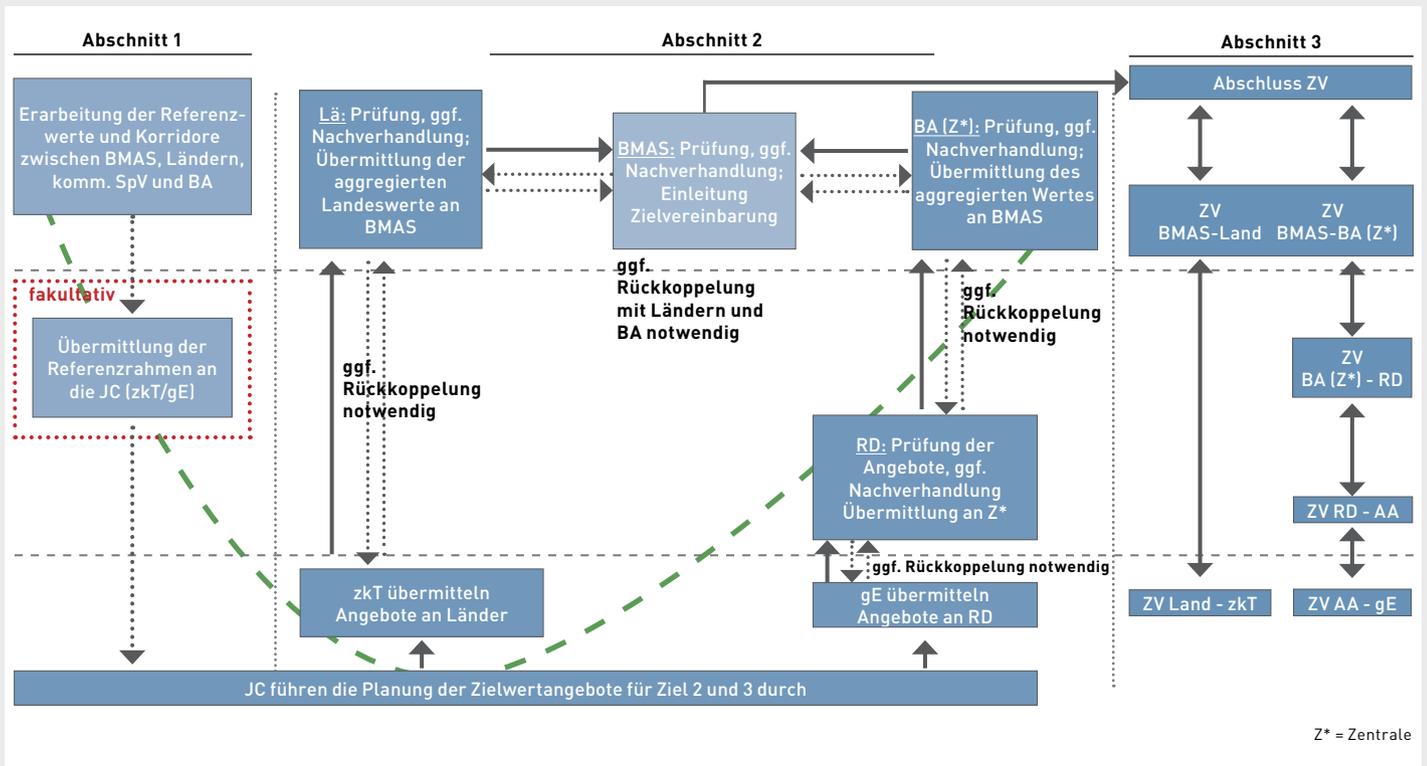
Dem Abschluss der Zielvereinbarungen geht ein umfangreiches Planungsverfahren voraus. Ergebnis dieser Planungsphase sollten realistische und gleichzeitig ambitionierte Zielwerte sein, die die Jobcenter motivieren, ohne sie zu überfordern. Die Zielplanung soll transparent und fair gestaltet sein.

Erstmalig gibt es für das Jahr 2012 ein gemeinsames Planungsdokument der Bundesländer-AG „Steuerung SGB II“, das unter Beteiligung der Länder, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit erarbeitet wurde.

Hier werden unter anderem die relevanten Rahmenbedingungen für das Jahr 2012 und das gemeinsam beschlossene, trägerformübergreifend einheitliche Verfahren der Zielwertplanung beschrieben. Demnach vollzieht sich die Planung der Zielvereinbarungen in drei Abschnitten (vgl. Abbildung 1).

Der erste Abschnitt beginnt mit der Erarbeitung der Referenzwerte mit den entsprechenden Abweichungskorridoren, die die Entscheidungsspielräume vor Ort erweitern sollen. Jedes Angebot eines Zielwerts, das innerhalb des vorgegebenen Korridors liegt, muss, ohne nähere Be-

Abbildung 1: Ablauf Planungsverfahren



Quelle: Gemeinsames Planungsdokument für die Zielsteuerung 2012 im SGB II

gründung, vom Vereinbarungspartner akzeptiert werden. Bei Abweichungen bedarf es einer besonderen Begründung, auf deren Grundlage der zuständige Vereinbarungspartner entscheidet, ob die Abweichung akzeptiert wird oder ob der Wert nachverhandelt wird. Dies gilt für die Zielvereinbarungen auf allen Ebenen.

Die erarbeiteten Zielwerte werden den Jobcentern vom Land bzw. der Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Die Übermittlung des Abweichungskorridors ist optional.

Auf Basis dieser Angebotswerte bestimmen die Jobcenter vor Ort, welche Zielwerte erreichbar sind, und melden diese dem jeweiligen Vereinbarungspartner (Länder, Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit) zurück. Nach einem vorgeschalteten Prüfungsprozess und möglichen Nachverhandlungen aggregieren die Länder die Zielwerte der zugelassenen kommunalen Träger und die Bundesagentur für Arbeit die Zielwerte der gemeinsamen Einrichtungen und übermitteln diese an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Nachdem das Bundesarbeitsministerium die Werte geprüft hat und gegebenenfalls stattfindende Nachverhandlungen abgeschlossen sind, endet der Planungsprozess mit der dritten Phase, dem Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen den Vereinbarungspartnern.

Da nur für die Ziele 2 und 3 Referenzwerte und Korridore vorgesehen sind, wird im Folgenden beschrieben, wie diese Werte festgelegt wurden. In einem ersten Schritt wurden diese zunächst auf Bundesebene, in der Arbeitsgruppe „Steuerung

SGB II“ des Bund-Länder-Ausschusses, auf Basis verschiedener Prognosen erarbeitet. Im Jahr 2011 wurde für 2012 ein leichtes Wachstum der Wirtschaft und damit einhergehend eine leichte Verbesserung der Arbeitsmarktlage angenommen, die sich erwartungsgemäß in einer Reduzierung des Bestands an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten niederschlagen werden.

Die Bund-Länder AG „Steuerung SGB II“ nimmt auf dieser Basis eine Reduzierung des jahresdurchschnittlichen Bestands um 4,3 % gegenüber 2011 an. Vor dem Hintergrund einer verbesserten Arbeitsmarktlage und gleichzeitiger Kürzung des Budgets für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung wird eine gleichbleibende Zahl von Integrationen im Jahr 2012 als realistisch angesehen, die bei der angenommenen Senkung des Bestands an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu einer Steigerung der Integrationsquote auf 27,2 % führt. Dies entspricht einem Anstieg um 4,4 % gegenüber 2011. Der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden wird 2012 laut Einschätzung der Bund-Länder-AG um 2,0 % sinken.

Diese bundesweit angenommenen Entwicklungen der Zielgrößen wurden an-

schließend auf die Jobcenter heruntergebrochen. Zur Bildung passgenauer Zielwerte müssen die regional sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Arbeit der Jobcenter bei der Planung der Zielwerte berücksichtigt werden. Dies geschieht durch die Nutzung der SGB II-Vergleichstypen² als ein weiteres grundlegendes Element der Zielwertplanung.

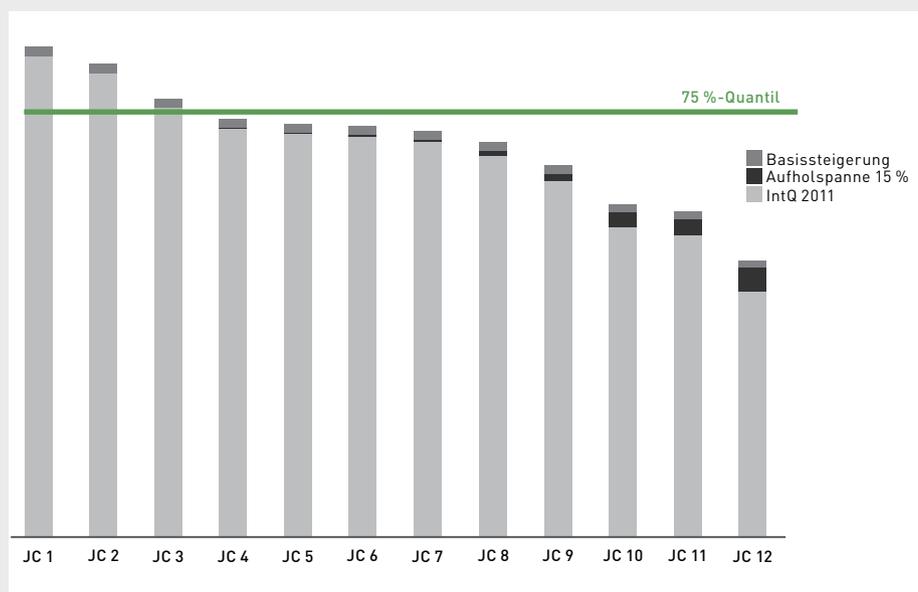
Für das Jahr 2012 hat sich die Bund-Länder-AG „Steuerung SGB II“ auf folgendes Verfahren zur Ermittlung der Referenzwerte und der Abweichungskorridore verständigt:

Die Referenzwerte der einzelnen Jobcenter für das Ziel 2 „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ ergeben sich aus der Integrationsquote im Jahr 2011, einer Basissteigerung und einer Aufholspanne (vgl. Abbildung 2). Zentral bei beiden Faktoren sind die Leistungen der Jobcenter des jeweiligen SGB II-Vergleichstyps im Vorjahr.

Die Referenzwerte aller Jobcenter beinhalten die sogenannte Basissteigerung. Um den Unterschieden in den Rahmenbedingungen der Arbeit der Jobcenter Rechnung zu tragen, ergibt sich die Basissteigerung aus den mittleren Leistungen der

² Die vom IAB vorgenommene Typisierung der Grundsicherungsträger fasst Jobcenter mit ähnlichen regionalwirtschaftlichen Bedingungen zusammen und gewährleistet somit eine gewisse Vergleichbarkeit innerhalb der Typen. In die Typisierung sind folgende Indikatoren eingegangen: Arbeitslosenquote, Bevölkerungsdichte, Ausländeranteil unter den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, Saisonspanne, BIP pro Kopf, SGB II-Kundenquote, Umgebungsvariable SGB II-Kundenquote (vgl. Blien et al. 2011, Typisierung von SGB II-Trägern: Vorgehensweise und Ergebnisse der Aktualisierung 2011, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung). Aufgrund verschiedener Vorbehalte wird derzeit unter Beteiligung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eine Neufassung der Vergleichstypen erarbeitet. Diese soll zukünftig als Grundlage der Zielplanung dienen.

Abbildung 2: Beispieldarstellung zur Ermittlung des Referenzwerts für Ziel 2 „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ in einem Vergleichstyp



Quelle: Gemeinsames Planungsdokument für die Zielsteuerung 2012 im SGB II, Anlage

Jobcenter im Vergleichstyp im Vorjahr. D. h., dass die Jobcenter in leistungsstärkeren Vergleichstypen mit günstigeren Rahmenbedingungen tendenziell eine höhere Basissteigerung leisten müssen als Jobcenter mit vergleichsweise schlechteren Ausgangsbedingungen.

Zusätzlich dazu muss ein Teil der Jobcenter im Vergleichstyp eine Aufholspanne bewältigen. Der Begriff impliziert bereits, dass ein „Rückstand“ verringert werden soll oder anders gesagt, dass die Jobcenter mit einer vergleichsweise schwachen Leistung im Jahr 2011 zu den leistungsstärkeren Jobcentern in ihrem Vergleichstyp aufschließen sollen. Die Grenze von „starken“ bzw. vergleichsweise „leistungsschwächeren“ Jobcentern ergibt sich aus den Vorjahresleistungen der Jobcenter des Vergleichstyps. Für das Jahr 2012 hat man

sich darauf verständigt, dass alle Jobcenter unterhalb des 75 %-Quantils – also die „schlechtesten“ 75 % der Jobcenter im Vergleichstyp (vgl. Abbildung 2) – die Aufholspanne leisten müssen. Der Abstand zu dem Wert des 75 %-Quantils soll um 15 % verringert werden. Da die „schlechtesten“ Jobcenter den größten Abstand aufweisen, fällt die Aufholspanne für sie am höchsten aus. Um den Referenzwert wird jeweils ein Abweichungskorridor von +/- 1,5 Prozentpunkten gelegt.

Insgesamt wird beim Ziel 2 „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ also durch die Aufholspanne eine Verringerung der Leistungsunterschiede zwischen den Jobcentern in einem Vergleichstyp angestrebt. Durch die Basissteigerung soll das gesamte Leistungsniveau erhöht werden.

Die Bestimmung der jobcenterspezifischen Referenzwerte zu Ziel 3 „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ erfolgt auf ähnlichem Wege. Gravierendster Unterschied ist der Verzicht auf eine Aufholspanne. Die Jobcenter müssen also lediglich eine Basissenkung erreichen. Analog zum Vorgehen beim Ziel 2 orientiert sich diese an den Vorjahresleistungen der Jobcenter im Vergleichstyp, d. h. die Jobcenter in leistungsstärkeren Vergleichstypen mit günstigeren Rahmenbedingungen müssen tendenziell eine stärkere Reduzierung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden leisten als Jobcenter mit vergleichsweise schlechteren Ausgangsbedingungen. Um die Referenzwerte wird ein Abweichungskorridor von +/- 1,0 Prozentpunkten gelegt.

Zielsteuerung im Dialog in Nordrhein-Westfalen

2005 hat das Land Nordrhein-Westfalen ein erstes Ausführungsgesetz zum SGB II verabschiedet. In diesem Gesetz ist die Aufgabe im SGB II-Bereich als eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgestaltet, d. h. das Land hat die Rechts- und Fachaufsicht über die Umsetzung des SGB II, soweit das die kommunalen Aufgaben betrifft. Bei den gemeinsamen Einrichtungen gilt dies nur für die kommunalen Leistungen, bei den zugelassenen kommunalen Trägern für die gesamte Umsetzung der Leistungen des SGB II. Das Gesetz regelt aber nicht nur die grundsätzliche Befugnis über Weisungen zu steuern, sondern sah von Anfang an auch unterstützende Leistungen für die Kommunen vor.

In Nordrhein-Westfalen schließt das Land nicht nur Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab, sondern auch mit den Kommunen in den gemeinsamen Einrichtungen. Entsprechend legt das Land Wert darauf, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Zielvereinbarung über alle Leistungen abzuschließen, also auch in Bezug auf die gemeinsamen Einrichtungen.

Ein wesentliches Merkmal der Zielvereinbarungen des Landes mit allen Jobcentern ist der Grundgedanke, dass beide Partner gemeinsam die Zielerreichung verantworten. Auch das Land verpflichtet sich, einen Beitrag zur Zielerreichung zu leisten. In den Zielvereinbarungen werden daher nicht nur die Ziele festgehalten, sondern auch die Beiträge der Partner zur Zielerreichung.

Ziele sind neben der Verbesserung der Integration in Erwerbsarbeit und der Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug auch die Verbesserung der Leistungsprozesse und Eingliederungsstrategien in den Jobcentern. Für 2012 wurden dazu zehn Teilziele herausgearbeitet: Bei der Integration in Erwerbsarbeit steht die Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt (Ausbildung und Beschäftigung) und die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen im Fokus. Zur Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug wurden Ziele zur Verbesserung der Integration von Langzeitleistungsbeziehern in den Arbeitsmarkt, der modellhaften Entwicklung öffentlich geförderte Beschäftigung, der Erhöhung der Integrationsquote von Personen mit Migrationshintergrund und der Überwindung der Hilfebedürftigkeit großer Bedarfsgemeinschaften vereinbart.

Bei der Verbesserung von Leistungsprozessen geht es schwerpunktmäßig um die Zugangssteuerung, die Organisationsentwicklung in Kreisen, die Verbesserung der Personalsituation und die Verbesserung der Leistungsprozesse im Hinblick auf die Verbindung aller Eingliederungsleistungen.

In den Zielvereinbarungen hat die jeweilige kommunale Seite ihren Beitrag zur Zielerreichung des Landes zugesagt, zu leisten, das Land hat andererseits zugesagt, diese Prozesse durch eine Reihe von Unterstützungsleistungen zu begleiten. In diesem Zusammenhang wird auch eine systematische Verzahnung der Zielsteuerung im SGB II mit der ESF kofinanzierten Landesarbeitspolitik angestrebt.

Grundsätzlich werden die Zielvereinbarungen als Dialog mit den Kommunen verstanden und auf Augenhöhe geführt. Entsprechend wird die Zielsteuerung von jährlich zwei Zielsteuerungsdialogen begleitet, die in Gruppen und bilateral durchgeführt werden. Themen sind neben der Analyse der Zielerreichung auch die aktuellen Einschätzungen der Jobcenter zu den Rahmenbedingungen ihrer Arbeit.

Ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Zielsteuerungsdialoge, aber auch zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sind die ab Herbst 2012 geplanten Quartalsberichte, die gemeinsam von Arbeitsministerium und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit herausgegeben werden.

Bei den Berichten ist von großer Bedeutung, dass die Leistungsfähigkeit eines Jobcenters nicht nur anhand der Kennzahlen nach § 48 a SGB II dargestellt wird, sondern dass gleichermaßen die Rahmenbedingungen der Arbeit der Jobcenter berücksichtigt werden. Diese Rahmenbedingungen werden über SGB II-spezifische Arbeitsmarktindikatoren und Indikatoren zur Struktur der Arbeitsuchenden verdeutlicht. Ziel ist dabei, eine objektive und faire Grundlage zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit zu schaffen.

Die G.I.B. unterstützt die Zielsteuerung im SGB II durch Analysen und die Bereitstellung von entsprechenden Berichten. Ein weiteres Arbeitsfeld sind Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangebote für die Jobcenter und die Organisation von Erfahrungsaustausch in Fachforen und in Transfer- und Entwicklungsworkshops.

VORANKÜNDIGUNG G.I.B.-INFO 4_2012

Die Steuerung des SGB II wird insbesondere in Nordrhein-Westfalen als ein gemeinsames Projekt des Landes, der Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit gesehen. Daher folgen in der nächsten Ausgabe ein Interview mit Johannes Pfeifer, Vorstand der Regionaldirektion NRW der BA, und ein Fallbeispiel eines Jobcenters in gemeinsamer Trägerschaft.

AUTORINNEN

Dr. Maria Icking

Tel.: 02041 767-273

E-Mail: m.icking@gib.nrw.de

Verena Philipps

Tel.: 02041 767-119

E-Mail: v.philipps@gib.nrw.de